## Anlage 2

#### Muster 10bis

Infolge Ihrer Anfrage vom ....... bestätige ich, dass der Betreffende ...., eingetragen unter der Nationalregisternummer ......,

in meiner Gemeinde wohnt.

- nicht in meiner Gemeinde wohnt.

(Falls der Betreffende nicht mehr unter der oben erwähnten Adresse wohnt): Der Betreffende ist am ......von Amts wegen aus dem Bevölkerungsregister meiner Gemeinde gestrichen worden.

Unterschrift des Standesbeamten oder seines Beauftragten Stempel der Stadt/Gemeinde

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2006/00988]

# 5 OCTOBRE 2006. — Circulaire relative au statut de protection subsidiaire Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 5 octobre 2006 relative au statut de protection subsidiaire (*Moniteur belge* du 11 octobre 2006), établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2006/00988]

#### 5 OKTOBER 2006. — Omzendbrief betreffende de subsidiaire beschermingsstatus Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 5 oktober 2006 betreffende de subsidiaire beschermingsstatus (*Belgisch Staatsblad* van 11 oktober 2006), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2006/00988]

#### 5. OKTOBER 2006 — Rundschreiben über den subsidiären Schutzstatus — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 5. Oktober 2006 über den subsidiären Schutzstatus, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

## 5. OKTOBER 2006 — Rundschreiben über den subsidiären Schutzstatus

An die Frauen und Herren Bürgermeister des Königreichs

#### 1. Einleitung

Durch die Europäische Richtlinie 2004/83/EG (1) wird der subsidiäre Schutzstatus eingeführt. Diese Richtlinie hat zur Folge, dass Ausländern, die stichhaltige Gründe für die Annahme erbringen, dass sie bei ihrer Rückkehr in ihr Herkunftsland tatsächlich Gefahr laufen, einen ernsthaften Schaden erleiden, ein zeitweiliger, aber verlängerbarer Aufenthaltsschein zuerkannt wird (2). Die Europäischen Mitgliedstaaten müssen diese Richtlinie spätestens ab dem 10. Oktober 2006 anwenden.

Die notwendigen gesetzlichen Anpassungen sind durch das Gesetz vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgenommen worden. Künftig sollen die Asylbehörden bei jedem Asylantrag nicht nur prüfen, ob ein Ausländer die Rechtsstellung eines Flüchtlings im Sinne des Genfer Abkommens erhalten kann, sondern auch - jedoch erst in zweiter Instanz - ob der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt werden kann. Bis zum In-Kraft-Treten des reformierten Asylverfahrens wird diese Prüfung gemäß dem derzeitigen Asylverfahren vorgenommen, das heißt mit einer Zulässigkeitsprüfung beim Ausländeramt (AA) (mit möglichem Widerspruch beim Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose (GKFS)) und einer Begründetheitsprüfung beim GKFS (mit möglichem Widerspruch beim Ständigen Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge (SWF)).

Die Einführung des subsidiären Schutzstatus hat ebenfalls konkrete Folgen für die Gemeinden.

Zunächst sind die Gemeinden für die Ausstellung und Verlängerung der Aufenthaltsdokumente verantwortlich, wenn der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wird. Wenn dieser Status im Nachhinein entzogen wird, ist die Gemeinde darüber hinaus für den Entzug dieser Dokumente verantwortlich.

Darüber hinaus wird in dem Gesetz eine besondere Übergangsregelung für Ausländer, für die derzeitig die Nichtrückführungsklausel gilt, eingeführt. Diese Ausländer können ab dem 10. Oktober 2006 in ihrer Gemeinde den Übergang zum subsidiären Schutz beantragen.

#### 2. Ausstellung und Verlängerung von Aufenthaltsdokumenten

Wenn die zuständige Asylbehörde (GKFS oder SWF) beschließt, den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, erteilt das Ausländeramt der Gemeinde des Wohnortes die Anweisung, den Betreffenden in das Fremdenregister einzutragen. Der Betreffende erhält anschließend eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister (BEFR) mit einer Gültigkeit von einem Jahr. Gemäß der allgemeinen Regel (siehe Nr. 8 des Rundschreibens vom 22. Mai 2003) müssen die Gründe für die Ausstellung, nämlich der subsidiäre Schutz, in dem vorgedruckten Rahmen auf Seite 8 der BEFR vermerkt werden.

Wenn der Ausländer keine gültigen Identitätsdokumente vorlegen kann, muss die Eintragung auf der Grundlage der Erkennungsdaten wie in der Anweisung des AA angegeben vorgenommen werden.

Die Verlängerung der BEFR wird gemäß den allgemeinen Regeln vorgenommen. Der Betreffende muss dafür bei der Gemeinde einen Antrag einreichen. Der Beschluss in Bezug auf eine mögliche Verlängerung wird vom Ausländeramt, Direktion Asyl, Büro Registrierung und Verwaltung getroffen.

Wenn der subsidiäre Schutzstatus entzogen wird oder wenn die Person darauf verzichtet hat, erteilt das AA der Gemeinde die Anweisung, die BEFR zu entziehen beziehungsweise nicht zu verlängern, und muss eine Anlage 13 notifiziert werden.

#### 3. Ausländer mit Nichtrückführungsklausel

Belgien kennt derzeitig bereits einen Status, der inhaltlich dem subsidiären Schutz ähnelt. Es handelt sich um die in Artikel 63/5 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnte Nichtrückführungsklausel oder um einen ähnlichen Beschluss im Rahmen eines Beschlusses zur Verweigerung der Anerkennung der Eigenschaft des Flüchtlings seitens des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose aufgrund von Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980. Der Generalkommissar konnte nach Ablehnung des Asylantrags eine solche Stellungnahme abgeben, wenn das Entfernen des Ausländers in das Herkunftsland nicht angebracht erschien bei Bedrohung von Leben, körperlicher Unversehrtheit oder Freiheit des Betreffenden.

Unter bestimmten Bedingungen kann das AA einem Ausländer, für den eine solche Stellungnahme abgegeben wurde, einen solchen subsidiären Schutzstatus zuerkennen, ohne dass dieser einen neuen Asylantrag einreichen muss. Dieser Punkt wird in Artikel 77 § 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. September 2006 geregelt. Das entsprechende Verfahren verläuft folgendermaßen:

Der Ausländer, für den eine Nichtrückführungsklausel oder ein ähnlicher Beschluss gegeben ist, muss persönlich einen Antrag bei der Gemeinde seines Wohnortes einreichen. Zu diesem Zweck muss er die Stellungnahme des Generalkommissars in Bezug auf die Nichtrückführung und die Ausweispapiere, über die er verfügt, übermitteln. Der Ausländer kann gegebenenfalls auch Nachweise erbringen, dass er das Land seit dem Ende des Asylverfahrens nicht verlassen hat und dass die Gefahr bei Rückführung noch besteht.

Die Gemeinde übermittelt dem AA, genauer gesagt dem Büro Registrierung und Verwaltung der Direktion Asyl, den Antrag anhand des in der Anlage beigefügten Formulars. Das AA prüft anschließend, ob der Ausländer das Land nicht verlassen hat, ob die Gefahr bei Rückführung noch besteht und ob der Ausländer keine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellt. Wenn der Ausländer keine Ausweispapiere hat oder wenn die übermittelten Schriftstücke nicht ausreichen, kann das Ausländeramt den Ausländer zwecks Vergleich seiner Fingerabdrücke vorladen.

Wenn die Bedingungen für den subsidiären Schutz erfüllt sind, erteilt das AA die Anweisung, eine BEFR mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr auszustellen. Zu diesem Zweck muss das Verfahren wie in Nr. 2 erwähnt eingehalten werden.

Wenn die gestellten Bedingungen nicht erfüllt sind, verweigert das AA die Zuerkennung des subsidiären Schutzes. Das AA teilt seinen Beschluss der Gemeinde mit, die diesen Beschluss anschließend dem Ausländer notifiziert.

#### 4. Kontaktinformationen

Für praktische Fragen:

Direktion Asyl - Büro Registrierung und Verwaltung

Tel.: 02-205 58 78 und 02-205 54 05 (Fr.), 02-205 54 14 und 02-205 55 89 (Nl.)

Fax: 02-274 66 63 (Fr.), 02-274 66 62 (Nl.)

Für juristische Fragen:

Studienbüro

Tel.: 02-206 19 23 (Fr.), 02-206 19 22 (Nl.)

Fax: 02-274 66 08

Brüssel, den 5. Oktober 2006

Der Vizepremierminister und Minister des Innern P. DEWAEL

#### Fußnoten

- (1) Vollständig: Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.
- (2) «Ernsthafter Schaden» wird wie folgt definiert: die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe; Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland; eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

#### Anlage

Gemeinde:

Antrag auf Erwerb des subsidiären Schutzstatus aufgrund eines früheren Beschlusses des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose, in dem eine Stellungnahme in Bezug auf die Nichtrückführung abgegeben wurde

An das Ausländeramt - Direktion Asyl - Büro Registrierung und Verwaltung (Fax: 02-274 66 63 - Fr., 02-274 66 62 - Nl.) zu übermittelndes Formular

Die nachstehend angegebene Person ist heute bei der Gemeindeverwaltung vorstellig geworden, um aufgrund von Artikel 77 § 3 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern den subsidiären Schutzstatus zu erlangen.

OS-Nr
Name
Vorname
Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum
Übermittelte Ausweispapiere (+ an das AA zu übermittelnde Kopien)
Kopie des Beschlusses des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose, in dem eine Stellungnahme in Bezug auf die Nichtrückführung abgegeben wurde
Mögliche Nachweise, dass der Betreffende das Land seit dem Nichtrückführungsbeschluss nicht verlassen hat
Mögliche Nachweise, dass die Gefahr bei Rückführung noch besteht
Ausgestellt in, am
Unterschrift des Antragstellers Unterschrift des Beamten

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[S - C - 2007/00083]

#### Emploi vacant de greffier du Conseil du Contentieux des Etrangers

Il est porté à la connaissance des personnes intéressées que 8 emplois de greffier sont à conférer pour le Conseil du Contentieux des Etrangers.

## Conditions d'admission à l'emploi

La désignation se fait par le Roi, par voie d'arrêté délibéré en Conseil des Ministres, sur deux listes de deux candidats, présentés respectivement par le premier président et le président, d'une part, et le greffier en chef, d'autre part, parmi les candidats qui remplissent les conditions suivantes :

- 1) avoir 25 ans accomplis;
- 2) être titulaire d'un grade de niveau B au moins;
- 3) faire la preuve d'une expérience utile de cinq ans au moins.

Par dérogation à la 3ème condition, le greffier qui est en mesure de fournir la preuve d'une connaissance suffisante de la langue allemande, peut être nommé s'il apporte la preuve d'au moins un an d'expérience utile.

Le ministre de l'Intérieur organise une épreuve de sélection dont il détermine le contenu et les modalités.

Sont dispensés de cette épreuve de sélection, les candidats qui au moment de l'introduction de leur candidature exercent depuis cinq ans au moins la fonction de membre du greffe du Conseil d'Etat visé à l'article 69, 4° des lois sur le Conseil d'Etat ou de greffier assumé au Conseil d'Etat, ou de greffier en chef, greffier chef de service, greffier ou greffier adjoint près des cours et tribunaux.

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[S - C - 2007/00083]

#### Vacante betrekking van griffier van de Raad voor Vreemdelingenbetwistingen

De belanghebbende personen worden ervan op de hoogte gebracht dat er 8 betrekkingen van griffier voor de Raad voor Vreemdelingenbetwistingen te begeven zijn.

## Toelatingsvoorwaarden voor de betrekking

De aanstelling gebeurt door de Koning bij een in ministerraad overlegd besluit uit twee lijsten van twee kandidaten onderscheidenlijk voorgedragen door enerzijds de eerste voorzitter en de voorzitter en anderzijds de hoofdgriffier, onder de kandidaten die voldoen aan de volgende voorwaarden:

- 1) ten volle 25 jaar oud zijn;
- 2) houder zijn van minimum een graad van niveau B;
- 3) getuigen van minimum vijf jaar nuttige ervaring.

In afwijking van de 3e voorwaarde kan de griffier die het bewijs kan leveren van een voldoende kennis van de Duitse taal, worden benoemd indien hij getuigt van tenminste één jaar nuttige ervaring.

De minister van Binnenlandse Zaken organiseert een selectieproef waarvan hij de inhoud en de modaliteiten bepaalt.

Zijn vrijgesteld van deze selectieproef, de kandidaten die op het ogenblik van hun kandidaatstelling ten minste vijf jaar het ambt uitoefenen van lid van de griffie van de Raad van State bedoeld in artikel 69, 4° van de wetten op de Raad van State of van toegevoegd griffier bij de Raad van State, of van hoofdgriffier, griffier-hoofd van dienst, griffier of adjunct-griffier bij de hoven en rechtbanken.